

Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt mit Anschrift

Gemeinde Weibersbrunn  
Jakob-Groß-Str. 20  
63879 Weibersbrunn

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg, Tank- und Rastanlage Spessart Süd - Erweiterung der Verkehrsflächen; Abschnitt 260 / Station 0,412**

Für das o. a. Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 13.07.2015, Nr. 32-4354.1-1-4, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts)  
Gemeindeverwaltung Weibersbrunn  
Zimmer Allgemeine Verwaltung  
Jakob-Groß-Str. 20  
63879 Weibersbrunn

in der Zeit (von - bis)  
22.07.2015 - 04.08.2015

während der Dienststunden (von - bis)

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Mo. - Mi. 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstr. 55, 90402 Nürnberg, und bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>, unter der Rubrik „Planung und Bau“ > Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren > Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/4/00213/index.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Weibersbrunn, 15.07.2015

.....  
(Ort, Datum)

Schreck, 1. Bürgermeister

.....  
(Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)